

Geschäftsordnung für den Vorstand der Zentralen Einrichtung Integriertes Informationsmanagement

vom 01.04.2005

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.04.2005 die folgende Geschäftsordnung für den Vorstand der Zentralen Einrichtung Integriertes Informationsmanagement gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG i.d.F. vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.04 (Nds. GVBl. S. 664; Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 1/2005 S. 2), beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, die für die Dauer von fünf Jahren vom Präsidium bestellt werden und die als Mitarbeiter der Zentralen Einrichtung angehören. Eine Wiederberufung ist möglich.

(2) Das Präsidium beauftragt den Vorstand im Rahmen der strategischen Vorgaben des Präsidiums mit der Leitung der Zentralen Einrichtung. Der Vorstand ist für deren Aufgabenerfüllung und den zweckentsprechenden Einsatz der personellen und sächlichen Ressourcen, die der Zentralen Einrichtung vom Präsidium zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

(3) Das Präsidium beauftragt den Vorstand, für die Universität Oldenburg eine Strategie für das Informationsmanagement zu entwerfen und deren Umsetzung zu planen. Strategie und Umsetzungspläne bedürfen der Beschlussfassung durch das Präsidium. Bei der Umsetzung dieser Strategie handelt der Vorstand der Zentralen Einrichtung als Beauftragter des Präsidiums für die gesamte Universität und nimmt eine Generalverantwortung für das Informationsmanagement wahr.

(4) Der Vorstand ist gegenüber dem Präsidium rechenschaftspflichtig. Er legt dem Präsidium im ersten Quartal jeweils einen Jahresbericht für das Vorjahr und eine Planung für das laufende Jahr vor.

(5) Das Präsidium bestellt für die Dauer von fünf Jahren eines des Vorstandsmitglieder zum/zur Vorstandsvorsitzenden und eines zu dessen/deren Stellvertreter/in. Eine Wiederberufung ist möglich.

(6) Der/die Vorsitzende des Vorstandes vertritt die Zentrale Einrichtung innerhalb der Universität und nach außen, führt den Vorsitz im Vorstand der Zent-

ralen Einrichtung und legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest.

(7) Ist der/die Vorsitzende in der Wahrnehmung seiner/Ihrer Aufgaben verhindert (z. B. durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit), wird er/sie durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 2

Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes

(1) Innerhalb des Vorstandes gibt es eine vertikale und eine horizontale Zuständigkeitsverteilung für seine Mitglieder.

(2) Die vertikale Zuständigkeiten ergeben sich aus den in der Zentralen Einrichtung bestehenden Geschäftsbereichen. Sie sind verknüpft mit der Leitung bzw. stellvertretenden Leitung der Geschäftsbereiche Bibliotheksdienste, IT-Dienste und Nutzerdienste. Die Leitungen der Geschäftsbereiche sind für das operative Geschäft ihrer Bereiche verantwortlich.

(3) Die horizontalen Zuständigkeiten beziehen sich auf folgende Ressorts, die sich über alle Geschäftsbereiche erstrecken:

- Strategie,
- Außenvertretung und -darstellung,
- Personal,
- Finanzen und Controlling,
- Organisation und Verwaltung.

(4) Die Ressortverantwortlichen bereiten Entscheidungen des Vorstandes vor und stimmen sich dazu mit den Leitungen der Geschäftsbereiche ab.

(5) Alle grundsätzlichen und strategischen Entscheidungen werden vom Vorstand getroffen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Entwürfe zum Strategiekonzept und deren Umsetzungspläne,
- der Jahresbericht,
- der Finanz- und Investitionsplan,
- die Grundsätze des Controllings der Zentralen Einrichtung im Rahmen der Vorgaben des Gesamtuniversitären Controllings,
- der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
- die Personalplanung.

(6) Der Vorstand regelt die Entscheidungskompetenzen der Ressortverantwortlichen im Verhältnis zu den Leitungen der Geschäftsbereiche und gibt sich hierfür entsprechende Richtlinien.

(7) Die Verteilung der Ressorts auf die Mitglieder des Vorstandes muss vom Präsidium bestätigt werden.

§ 3**Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Entscheidungen des Vorstandes werden grundsätzlich in Sitzungen getroffen, es sei denn, die Eilbedürftigkeit der Entscheidung erfordert ein Umlaufverfahren.

(2) Der/die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich rechtzeitig zu Sitzungen unter Beifügung der jeweiligen Tagesordnung ein, bestimmt den Ort und den Termin der Sitzung sowie die Tagesordnung. Vorschläge der übrigen Vorstandsmitglieder zur Tagesordnung sind rechtzeitig vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden einzureichen und werden von ihm/ihr in die Tagesordnung aufgenommen; letztere ist bei Veränderung sämtlichen Vorstandsmitgliedern nochmals vor der Sitzung zu übersenden. Sitzungen des Vorstandes sollen regelmäßig und mindestens einmal im Monat stattfinden.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Tagesordnung in der Sitzung um einzelne Punkte erweitert werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen einzelner Vorstandsmitglieder werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

(7) Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in.

(8) Möglichst umgehend, spätestens innerhalb von vier Wochen ist eine Niederschrift über die Vorstandssitzung und ihre Beschlüsse anzufertigen und sind die erforderlichen Unterlagen zu dieser Niederschrift zu nehmen.

(9) Im Umlaufverfahren werden Beschlüsse des Vorstandes schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) gefasst, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. Für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden Absätze 4 und 5 entsprechend.

(10) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes sind die Beschlüsse im geheimen Verfahren zu treffen.

§ 4**Überstimmung des Vorsitzenden**

(1) Trifft der Vorstand eine Entscheidung gegen das Votum des/der Vorsitzenden, kann der/die Vorsitzende eine erneute Beratung und Beschlussfassung

über die gleiche Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen bestimmen und während dieser Zeit die Umsetzung des Beschlusses aussetzen. Die Festlegung des neuen Sitzungstermins hat sogleich zu erfolgen.

(2) Wird wiederum gegen das Votum des Vorsitzenden entschieden, ist der Beschluss dem Präsidium zur Entscheidung vorzulegen.

(3) In eilbedürftigen Entscheidungen ist der Beschluss abweichend von Absatz 1 dem Präsidium umgehend ohne erneute Beratung zur Entscheidung vorzulegen. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet der Vorstand unmittelbar nach der Beschlussfassung.

§ 5**Zusammenarbeit mit dem Beirat für Informationsmanagement**

(1) Der vom Präsidium berufene Beirat berät den Vorstand und das Präsidium in strategischen Angelegenheiten des Informationsmanagements.

(2) Der Beirat erhält zur Beratung und Stellungnahme die Entwürfe des Strategiekonzeptes und der Umsetzungsplanung sowie die Jahresberichte und die Evaluationsberichte.

(3) Der Vorstand unterstützt die Arbeit des Beirates mit den dazu erforderlichen Informationen.

§ 6**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.04.2005 in Kraft.